

40. 1. Wann endet im Fall der Anordnung des Ruhens des Verfahrens die Verjährungsunterbrechung durch Klagerhebung?

2. Von wann ab beginnt in solchem Fall die neue Verjährung zu laufen?

BGB. § 202 Abs. 1, § 211 Abs. 2. ZPO. §§ 251, 251a.

II. Zivilsenat. Urf. v. 29. April 1932 i. S. M. er Gewerbebank, eingetr. Gen. m.b.H. (Kl.) w. B. (Bekl.). II 478/31.

I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerin ist Inhaberin von insgesamt acht Wechseln über zusammen 21200 RM., die sämtlich vom Beklagten teils als Aussteller, teils als Indossant gezeichnet sind. Sie hat ihre Ansprüche aus diesen Wechseln gegen den Beklagten und andere Beteiligte zunächst in vier getrennten Prozessen verfolgt. In allen stand am 21. März 1929 Termin zur mündlichen Verhandlung an, in dem nur der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin erschien, der Beklagte aber nicht vertreten war. Auf den Antrag des Vertreters der Klägerin verkündete das Gericht in allen vier Sachen den Beschluß: „Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet“. Im Dezember 1930 beantragte der Beklagte in den vier Wechselprozessen einen neuen Termin, zu dem er die Klägerin lud. Demnächst wurden die vier Sachen zum Zweck einheitlicher Verhandlung und Entscheidung verbunden. Der Beklagte machte nunmehr geltend, daß die Wechselansprüche sämtlich verjährt seien.

Die Klägerin unterlag in allen drei Rechtszügen.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß durch die Klagerhebung die dreimonatige Verjährung der geltend gemachten Wechselregreßansprüche unterbrochen worden sei (Urf. 78 Nr. 1 ZPO., § 209 BGB.), und prüft dann, welche Bedeutung es habe, daß das Landgericht durch die Beschlüsse vom 21. März 1929 das Ruhen des Verfahrens angeordnet hatte. Wenn in § 211 Abs. 2 BGB. davon die Rede ist, daß der Prozeß infolge einer Vereinbarung oder dadurch in Stillstand gerät, daß er nicht betrieben wird, so scheint diese Vorschrift heute ihrem Wortlaut nach nicht mehr anwendbar, seitdem

die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 135) den § 251 ZPO. dahin abgeändert hat, daß das Ruhen des Verfahrens durch Gerichtsbeschluß angeordnet wird. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, hierdurch sei die Möglichkeit eines auf Vereinbarung zurückgehenden Stillstandes des Prozesses ausgeschaltet; geblieben aber sei die Möglichkeit, daß ein Prozeß durch tatsächliches Nichtbetreiben in Stillstand gerate. Dieser zweite Fall liege hier vor. Gemäß § 251 Abs. 2 ZPO. n. F. hätten die Parteien nach Ablauf von drei Monaten seit der Anordnung des Ruhens das Gericht ohne dessen Mitwirkung wieder anrufen und zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung laden können. Vom 21. Juni 1929 an seien sie wieder uneingeschränkt Herren des Verfahrens gewesen. Wenn dann noch weiter Stillstand geherrscht habe, so rühre dies ausschließlich daher, daß der Prozeß eben nicht weiter betrieben worden sei. Mit dem genannten Zeitpunkt sei somit die Verjährung von neuem in Gang gesetzt und deshalb im Dezember 1930 längst abgelaufen gewesen, als der Beklagte Terminbestimmung beantragt habe.

Das angefochtene Urteil glaubt also einen Unterschied machen zu können zwischen dem Stillstand des Prozesses kraft Vereinbarung und dem Stillstand kraft tatsächlichen Nichtbetreibens, während in Wirklichkeit seit der Verordnung vom 13. Februar 1924 (§§ 251, 251a Abs. 2 ZPO.) der Stillstand allgemein nicht mehr dem Parteibelieben überlassen bleiben soll. Vor allem aber läßt das Berufungsgericht eine Äußerung darüber vermissen, ob es eine Beendigung der Verjährungsunterbrechung durch die Beschlüsse vom 21. März 1929 annimmt. Nur dann aber, wenn diese Annahme zutrifft, ist sein Urteil haltbar. Nach § 217 BGB. kann eine neue Verjährung erst nach Beendigung der Unterbrechung beginnen; nach § 211 Abs. 2 das. endigt die durch Klagerhebung erfolgte Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Da die Unterlassung eines rechtlich möglichen Weiterbetreibens in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1929 und der Ladung vom Dezember 1930 keine Prozeßhandlung darstellt, so kommen nur die Beschlüsse vom 21. März 1929 als letzte Prozeßhandlung in Betracht. Würde dadurch die Unterbrechung der Verjährung nicht beendet sein, so hätte sie noch im Dezember 1930 fortgedauert, sodaß die Verjährungseinrede unbegründet wäre.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Anordnung der Verfahrensrube der Unterbrechung der Verjährung ein Ziel setzt. Die Anspruchsverjährung dient dem öffentlichen Interesse; oberste Richtschnur ist daher, daß die Verjährung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden kann (§ 225 BGB.). Dieser Erfolg soll auch nicht auf dem Umweg erreicht werden, daß ein Prozeß begonnen, aber liegen gelassen wird (§ 211 Abs. 2 das.). Abgesehen vom Mahnverfahren, so heißt es in den Motiven zum BGB. Bd. 1 S. 332, enthält die Zivilprozeßordnung „keine Vorschrift, nach welcher die Wirkungen der Rechtshängigkeit infolge der Untätigkeit der Parteien aufhören. Die Rechtshängigkeit besteht in der Regel nach fort, bis der Rechtsstreit erledigt ist. Der materiellrechtlichen Frage nach der Dauer der Unterbrechung der Verjährung bei Stillstand des Rechtsstreits wird durch diesen prozessualen Grundsatz selbstverständlich nicht vorgegriffen. Das Prozeßrecht kann guten Grund haben, den Fortgang des Rechtsstreits vom Willen der Parteien abhängig zu machen; das bürgerliche Recht muß im Auge behalten, daß die Verjährung, soweit möglich, dem Parteiwillen entzogen wird“. Offenbar muß es von diesem Standpunkt aus gleichgültig sein, ob die Untätigkeit der Parteien den Stillstand des Prozesses unmittelbar oder durch einen auf ihr beruhenden Gerichtsbeschluß herbeiführt. Auch im zweiten Fall ist schließlich der übereinstimmende Antrag der Parteien (§ 251 ZPO.) oder ihr tatsächliches Nichtverhandeln (§ 251a ZPO.) der Grund des Stillstandes, dem das bürgerliche Recht mit der Vorschrift begegnet, daß nunmehr die Verjährungsunterbrechung aufhört. In diesem Sinn hat sich denn auch die überwiegende Zahl der Schriftsteller ausgesprochen, so Dertmann BGB. § 211 Anm. 2a; Enneccerus-Ripperdeh Allgem. Teil § 216 IV A 3; Stein-Jonas ZPO. § 251 Bemerk. IV Abs. 2. Anderer Meinung ist, soweit ersichtlich, nur Rosenbergs Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 3. Aufl. S. 440. Das Urteil RGZ. Bd. 128 S. 191 [196], auf das er sich beruft, äußert sich in Wahrheit über diesen Punkt nicht und hatte auch keine Veranlassung dazu, da in dem dort zur Entscheidung stehenden Fall ein Beschluß auf Verfahrensrube nicht ergangen war.

Ist also durch die Beschlüsse vom 21. März 1929 die Unterbrechung der Verjährung beendet worden, so brauchte der Lauf

der neuen Wechselverjährungsfrist doch keineswegs, wie die Revisionsbegründung meint, von der Anordnung des Ruhens an zu beginnen. Im Gegenteil konnte hier eine neue Verjährung nicht sofort anfangen, weil auch im Fall des § 251 a Abs. 2 ZPO., um den es sich hier handelt, die Vorschrift des § 251 Abs. 2 gilt, das Verfahren also vor Ablauf von drei Monaten nach der Anordnung des Ruhens nur mit Zustimmung des Gerichts aufgenommen werden konnte. Durch diese Sperrfrist wird eine Hemmung der Verjährung begründet, die der in § 202 Abs. 1 BGB. vorgesehenen entspricht. Nach dieser Vorschrift wird die Verjährung dadurch gehemmt, daß der Verpflichtete vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Das bedeutet: eine Hemmung muß überall da angenommen werden, wo dem Berechtigten vorübergehend durch ein rechtliches Hindernis die Geltendmachung seines Anspruchs unmöglich gemacht wird. Daß alle derartigen Fälle durch die Vorschrift des § 202 Abs. 1 mitgetroffen werden sollten, sprechen die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 1 S. 217 ausdrücklich aus (vgl. auch RGZ. Bd. 80 [S. 216, Bd. 94 S. 180; Enneccerus-Ripperden a. a. O. § 215 Anm. 5). Es ist auch nichts Außergewöhnliches und verstößt nicht gegen das Gesetz, daß sich die neue Verjährung nicht unmittelbar an die Beendigung der Unterbrechung anschließt. Allerdings ist die hemmende Sperrfrist des § 251 Abs. 2 ZPO. nicht schlechthin auf drei Monate zu bemessen. Das Gericht kann einer vorzeitigen Aufnahme zustimmen. Kann nach den Umständen mit Sicherheit auf seine Zustimmung gerechnet werden, so wird auch schon ein Teil der Frist als Zeit willkürlichen Stillstands zu behandeln sein (vgl. dazu RGZ. Bd. 72 S. 187). Ob die Umstände auch hier derart lagen, braucht jedoch nicht geprüft zu werden. Jedenfalls spätestens mit Ablauf der drei Monate seit Anordnung der Verfahrensrufe war der Zeitpunkt gekommen, in dem die Klägerin nicht mehr gehindert war, ihre Ansprüche zu verfolgen, in dem deshalb der weitere Stillstand des Prozesses lediglich den Parteien zur Last fällt. Zutreffend haben deshalb die Vorinstanzen angenommen, daß spätestens vom 21. Juni 1929 ab eine neue Verjährung zu laufen begann, daß somit zur Zeit der Aufnahme des Rechtsstreits die mit der Klage verfolgten Wechselregreßansprüche auf alle Fälle verjährt waren.